



LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Wasserwirtschaftsamt

Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen

Stadt Tuttlingen
Rathausstraße 1
78532 Tuttlingen

Ihr Ansprechpartner: Herr Druffner
Zimmer-Nr.: Gebäude B / Ebene 3
Telefon: 07461 / 926 5815
Telefax: 07461 / 926 5889
eMail: wasserwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen:
58-691.01/50.3

Tuttlingen, 30.06.2023

Wasserrechtliche Plangenehmigung: Ausbau des Hochwasserschutzes am Krähenbach für die Ortslage Möhringen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
aufgrund Ihres Antrages vom 04.04.2023 ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

I. Gestattungen

1. Wasserrechtliche Plangenehmigung und naturschutzrechtliche Erlaubnis

1.1 Wasserrechtliche Plangenehmigung

Sie erhalten gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 80 und 82 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) die wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen am Krähenbach für die Ortslage Möhringen.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Sie erhalten gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11 und § 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. den §§ 80 und 82 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur zeitlich befristeten Wasserhaltung.

Landratsamt Tuttlingen - Wasserwirtschaftsamt

Postanschrift	Sprechzeiten	
Bahnhofstraße 100	Vormittags	Nachmittags
78532 Tuttlingen	Mo-Do 8.00 - 12.30	Do 14.00 - 17.30
	Fr 8.00 - 12.00	

Allgem. Kontakte
Tel. 07461 / 926-0
Fax 07461 / 926-3087
eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE52643500700000000062
BIC: SOLADES1TUT

1.3 Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Gleichzeitig wird die nach § 5 Abs. 2 und 4 der Schutzgebietsverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, für den Naturpark „Obere Donau“ erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis in Verbindung mit § 17 Bundesnaturschutzgesetz erteilt.

2. Befristung

Diese Entscheidung ergeht unbefristet.

3. Unterlagen der Entscheidung

Die beigelegten und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil der Entscheidung.

4. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

5. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen, die von der Berechtigten zu verantworten sind, werden nach den Straf- und Bußgeldbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Auflagen Wasserwirtschaft

- 6.1.1 Die Anlagen sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Bau- und Verfahrenstechnik herzustellen. Abweichungen von der genehmigten Planung bedürfen, falls dafür nicht eine besondere wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die entsprechenden Planunterlagen sind digital und zweifach in Papierform bei ihr einzureichen.
- 6.1.2 Unwesentliche Abweichungen bedürfen des vorherigen Einvernehmens mit dem Wasserwirtschaftsamt.
- 6.1.3 Dem verantwortlichen Bauleiter sind die Bestimmungen dieser Entscheidung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Er hat den Beginn der

Ausführung und die Fertigstellung der Anlage dem Wasserwirtschaftsamt Tuttlingen (wasserwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de) anzuzeigen.

- 6.1.4 Die Geländehöhe an der Station 0+620 auf der rechten Seite (in Fließrichtung betrachtet) am Bauwerk 207/208 ist vor der Ausführung der Maßnahme nochmals zu überprüfen und ggf. anzuheben.
- 6.1.5 Die Störsteine im Bereich von der Station 0+415 bis 0+440 dürfen nur maximal 20 cm über die Sohle ragen. Die Befestigung auf der Sohlpflasterung ist vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- 6.1.6 Mit dem Bau der Maßnahmen ist spätestens bis zum 1.10.2023 zu beginnen.
- 6.1.7 Der Einbau der vorgesehenen Störsteine und Blocksteinbunnen ist im Zuge der Baumaßnahme mit dem Wasserwirtschaftsamt und der staatlichen Fischereiaufsicht abzustimmen. Beide Institutionen sind mindestens eine Woche vor Ausführung dieser Arbeiten zu informieren. Die Störsteine und Blocksteinbunnen dürfen nur maximal 20 cm über die Sohle ragen. Sie sind mindestens in der halben Höhe in die Sohle einzubinden.
- 6.1.8 Der Einbau der vorgesetzten lückigen Blocksteine sowie die Edelstahlrampen für die Fluchtmöglichkeit der Kleinsäugertiere sind im Zuge der Baumaßnahme mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Das Wasserwirtschaftsamt ist mindestens eine Woche vor Ausführung dieser Arbeiten zu informieren.
- 6.1.9 Pflanzungen am Gewässerufer dürfen nur mit standortgerechten Gräsern, Röhrichten und Gehölzen erfolgen. Vorzugsweise sind gebietseigene Gehölze zu verwenden. Pflanzungen sind umgehend nach Fertigstellung der Erdbauarbeiten vorzunehmen.
- 6.1.10 Um das Erlensterben nicht zu beschleunigen, ist nur zertifiziertes gesundes Erlebmateriale aus der Region auszubringen.
- 6.1.11 Erosionsnetze oder Erosionsschutzmatten dürfen nach deren Aufbereitung und Konservierung keine gewässerschädlichen Stoffe enthalten. Die Netze oder Matten sind mit geeigneten Holzhaken zu befestigen.
- 6.1.12 Es dürfen keine wassergefährdenden Bau- oder Bauhilfstoffe verwendet werden. Holzteile müssen vor dem Einbau imprägniert bzw. gestrichen und abgelagert sein, so dass keine wassergefährdenden Farbstoffe in das Gewässer gelangen können.
- 6.1.13 Baumaschinen, Geräte und Bauhilfstoffe sind außerhalb der Arbeitszeiten aus dem Gewässerbett zu entfernen.

- 6.1.14 Bei Gewitterneigung oder Dauerregen sind vom verantwortlichen Bauleiter mehrmals täglich die Wetterwarnungen sowie die Wasserstände am Pegel Möhringen/Krähenbach abzufragen. Bei höchsten Gewitter- oder Starkregenwarnstufen und/oder intensiven Wasserstandanstiegen am Pegel sind zeitnah die Arbeiten einzustellen. Zuvor sind die Baumaschinen, Geräte und Bauhilfsstoffe aus dem Krähenbach zu entfernen.
- 6.1.15 Grundsätzlich sind alle Handlungen zu unterlassen, durch die wassergefährdende Stoffe in den Untergrund oder ins Gewässer gelangen können.
- 6.1.16 Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 6.1.17 Entnommenes Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. aus einer Wasserhaltung in der Baustelle), das Trübstoffe enthält, darf nicht direkt in den Krähenbach eingeleitet werden. Dieses Wasser ist durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt vorzubehandeln. Bei Niedrigwasser ist das vorbehandelte Wasser unmittelbar unterhalb der Baugrube in den Krähenbach einzuleiten.
- 6.1.18 Der in der Bauphase entstehende Feinsedimenteintrag ins Gewässer ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen.
- 6.1.19 Beim Auftragen des Spritzbetons ist der Sprühnebel- und Feinsedimenteintrag ins Gewässer zu minimieren. Wird die Wand zuvor sandgestrahlt, ist auch dabei der Feinsedimenteintrag ins Gewässer zu minimieren.
- 6.1.20 Beim Abbruch der Blocksteinmauern ist zu verhindern, dass Abbruchteile ins Gewässer gelangen.
- 6.1.21 Das Abschwemmen der Big-Packs oder anderer Bauteile für die Wasserhaltung ist auch bei Hochwasser zu verhindern. Die Wasserhaltung ist so auszuführen, dass zwischen dieser und dem gegenüberliegenden Ufer ein maximal möglicher Abflussquerschnitt verbleibt, um die Hochwassergefahr für die Ortslage während der Bauzeit zu minimieren. Bei Bauunterbrechungen von mehr als 3 Wochen sind diese Bauteile für die Wasserhaltung zu entfernen. Big-Packs dürfen nicht mit Recycling-Material, sondern nur mit natürlichem Sand- oder Schottermaterial befüllt werden.
- 6.1.22 In den Krähenbach mündende Rohre dürfen nicht in den Abflussquerschnitt ragen.
- 6.1.23 Werden im Zuge der Bauausführung Drainage- oder sonstige Leitungen beschädigt sind diese unverzüglich so zu ersetzen, dass deren Funktion wie bisher gewährleistet bleibt.
- 6.1.24 Gelangen wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund oder das Gewässer, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten und das Wasserwirtschaftsamt (Tel.: 07461/926-5810 oder -5803) sowie die örtliche Feuerwehr

(erreichbar über die Integrierte Leitstelle Tel.: 07461 / 75656 oder 112) zu informieren.

- 6.1.25 Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2026 fertig zu stellen.
- 6.1.26 Spätestens 3 Monate nach Herstellung der Maßnahme ist die anlassbezogene Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten zu beauftragen. Auf die anlassbezogene Fortschreibung kann verzichtet werden, sofern das Regierungspräsidium am Krähenbach im gleichen Jahr (bezogen auf die erforderliche Beauftragung) eine gebietsweise Fortschreibung am Krähenbach beginnen möchte.
- 6.1.27 Spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme sind der Genehmigungsbehörde Bestandspläne im pdf-Format zu übermitteln.
- 6.1.28 Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist in jährlichen Abständen zu prüfen.
- 6.1.29 Sind bauliche oder funktionelle Beeinträchtigungen erkennbar, sind diese in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu beseitigen.
- 6.1.30 Ist es z.B. alterungsbedingt oder schadensbedingt in zukünftigen Jahren erforderlich die Leitwände aus Beton zu erneuern oder zu ersetzen, bedarf die Materialwahl und Ausführung der Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes.
- 6.1.31 Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

6.2 Auflagen der Behörden im Baurechts- und Umweltamt

Altlasten-, Bodenschutz und Abfallrechtsbehörde

- 6.2.1 Das Abfallverwertungskonzept ist unmittelbar nach dessen Erstellung vorzulegen.

Gewerbeaufsicht

- 6.2.2 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind zum Schutze der Angrenzer vor unzulässigen Lärmemissionen die AVV-Baulärm und zur Arbeitssicherheit die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie die Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.
- 6.2.3 An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, müssen unabhängig von der Absturzhöhe Einrichtungen, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern (Absturzsicherungen), vorhanden sein.

Ansprechpartner für Rückfragen:
Herr Gomula, Tel.: 07461/926-5716

Naturschutzbehörde

6.2.4 Jahreszeitliche Bauzeitenbeschränkung:

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist das Fällen oder Roden von Gehölzen lediglich außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar, zulässig. Arbeiten im Gewässer sind auf Grund der Laichzeiten nur zwischen Juni und September zulässig. Sofern Gehölze während der Vogelbrutzeit entfernt werden müssen, sind diese zuvor durch die ökologische Baubegleitung auf Brutaktivität zu prüfen. Wenn Brutaktivität vorhanden ist, sind die Arbeiten zu unterbrechen und erst dann durch die ökologische Baubegleitung wieder freizugeben, wenn die Vogelbrut abgeschlossen ist.

6.2.5 Tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung:

Während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (März bis Oktober) dürfen die baulichen Maßnahmen nur tagsüber durchgeführt werden; auf nächtliche Beleuchtung ist zu verzichten. (vgl. V2 der Habitatpotenzialanalyse vom 25.05.2023, ergänzt am 05.06.2023)

6.2.6 Bestandsbergung

Um Tötungen von Muscheln, Krebsen und Fischen (z.B. Groppe) auszuschließen, ist unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen im Gewässer eine Bestandsbergung mittels Elektrofischerei und Kontrolle möglicher Muschel- und Krebsverstecke durchzuführen. Die Befischung und Kontrolle haben durch entsprechend geschulte Fachkräfte in Abstimmung mit der UNB zu erfolgen. (vgl. V3 der Habitatpotenzialanalyse)

6.2.7 Ökologische Baubegleitung

Die Arbeiten im Gewässer sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen um schädliche Einflüsse auf das Gewässer sowie die dortigen Lebensräume und Organismen zu vermeiden. Dafür sind der Rückstau von Wasser, sowie das Befahren der Gewässersohle auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. (vgl. V4 der Habitatpotenzialanalyse)

6.2.8 Nach Abschluss der Maßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung **unaufgefordert** ein Bericht bei der UNB über Verlauf und Ergebnis der Baumaßnahmen vorzulegen.

6.2.9 Sperrbereiche von Muschelhabitaten

Potenzielle Muschelhabitate sind durch die ökologische Baubegleitung als Sperrbereiche auszuweisen. Hier dürfen keine Arbeiten stattfinden (vgl. V4 der Habitatpotenzialanalyse).

6.2.10 CEF 1: Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen

Aufgrund des Quartierpotentials für Fledermäuse und Vögel sind als Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall der potenziellen Quartiere folgende Ersatzquartiere fachgerecht anzubringen:

- zwei Fledermausflachkästen
- ein Halbhöhlenkasten
- ein Höhlenkasten mit Einflugloch Ø 32 mm
- ein Wasserramsel- und Bachstelzennistkasten (Gebirgsstelze)

Die Fledermauskästen sowie der Halbhöhlen- und der Höhlenkasten sind in min. 3 Metern Höhe an der Süd- bis Ostseite von bestandsgesicherten Bäumen im räumlich-funktionalen Umfeld anzubringen. Ein freier An- und Abflug ist sicherzustellen.

Der Stelzennistkasten ist an einer Brücke oder an einer Ufermauer so anzubringen, dass der Kasten nicht vom jährlichen Hochwasser erreicht wird. Die Maßnahme ist vorgezogen, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen, durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen.

6.3 Auflagen Bodenschutz

- 6.3.1 In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu berücksichtigen.
- 6.3.2 Die mit den Baumaßnahmen betrauten ausführenden Personen (Bauherren, Planer, Bauunternehmen, Fachgutachter) sind über die Planvorgaben hinsichtlich der Vermeidung/Minimierung und über unsere Nebenbestimmungen und Hinweise entsprechend zu informieren.
- 6.3.3 Die Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Flächen, Baustraßen, etc.) sollen auf bereits beanspruchten Flächen eingerichtet werden.
Die freizuhaltenden Grundstücksflächen sind durch Absperrung oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.
Bei Einrichtung der Baustelle auf Grünflächen bitten wir um rechtzeitige Vorlage eines Baustelleneinrichtungsplans zur Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde.
- 6.3.4 Abbruch:
Die Rückbaumaterialien/Abbruchmaterialien sind selektiv rückzubauen. Der anfallende Bauschutt ist abzufahren und ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen/verwerten.
- 6.3.5 Eine Verwendung von anfallendem Bauschutt am Anfallsort wird ausdrücklich untersagt.
- 6.3.6 Die Fläche ist vollständig und gründlich von Abbruchstücken (Bauschuttanteilen) zu säubern, bevor weitere Erdarbeiten vorgenommen werden.

- 6.3.7 Erdarbeiten:
Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten.
- 6.3.8 Die Inhalte und Hinweise aus dem geotechnischen Berichts sind zu berücksichtigen.
- 6.3.9 Bei den Erdarbeiten sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung des Zeitpunktes vermieden werden.
- 6.3.10 Bei Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens sind entsprechende, geeignete, technische Schutzmaßnahmen (z. B. Kettenfahrzeuge, Baggermatten) vorzusehen.
- 6.3.11 Evtl. überschüssiges Erdmaterial ist ordnungsgemäß zu verwenden/ beseitigen.
- 6.3.12 Bei Bodenaushub für den Anhaltspunkt einer Kontamination besteht oder mit bodenfremden Beimengungen (Bauschutt, etc.) versehen sind, sind Haufwerke zu bilden und Deklarationsanalysen zu erstellen, um den Verwertungs-/Entsorgungsweg festlegen zu können.
- 6.3.13 Innerhalb des Gewässerbereichs/ Überschwemmungsbereichs darf nur unbelastetes Bodenmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält bzw. welches die Materialwerte BM-0 / BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung (Tabelle 3 und ggfs. Tabelle 4 der EBV) einhält, verwendet werden.
- 6.3.14 Für alle verwerteten Materialien gilt, dass die Herkunft des Materials bekannt sein muss und die Unbedenklichkeit des Materials analytisch nachgewiesen ist. Für Bodenmaterial (BM) kann auf den Nachweis der Unbedenklichkeit bis zu einer Aushubmenge von maximal 500 cbm verzichtet werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung vorliegen.
- 6.3.15 Nach der Räumung der zu Bauzwecken beanspruchten Fläche (Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie der Sohlbereiche und der Uferbereiche (Grünflächen) sind diese den ursprünglich Verhältnissen entsprechend zu rekultivieren und begrünen.
- 6.3.16 Wassergefährdende Stoffe:
Die Lagerung und der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen sowie das Betanken bzw. Warten von Maschinen und Fahrzeugen ist nur auf befestigten Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebiets zulässig.

- 6.3.17 Die zum Baubetrieb eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge sind regelmäßig auf Tropfverluste (Öl, Treibstoff, Schmierstoffe) hin zu überprüfen. Maschinen und Fahrzeuge mit Tropfverlusten dürfen nicht eingesetzt werden.
- 6.3.18 Der Aufenthalt von Maschinen und Fahrzeugen ist nur in dem zum Baubetrieb erforderlichen Umfang gestattet. Das längerfristige Abstellen innerhalb des Baugeländes (z.B. Wochenende, Urlaubstage, u.ä.) ist nur auf befestigten Flächen außerhalb dem Überschwemmungsgebiet zulässig.

6.4 Auflagen Deutsche Bahn

- 6.4.1 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen“. Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333A01 können bei der folgenden Stelle bezogen werden:
DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter (T.CVM 4)
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-938-5965
Fax: 0721-938-5509.
dzd-bestellservice@deutschebahn.com
- 6.4.2 Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.
- 6.4.3 Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug und Abriebe z.B. durch Bremsstäube etc.) aus dem Bahnbetrieb kommen kann.
- 6.4.4 Im geplanten Maßnahmenbereich liegen die Kabeltrassen unseres Fachdienstes **LST** links und rechts der Bahn. Links ist die Kabeltrasse im U-Kanal und rechts im Erdreich verlegt. Es bestehen unsererseits keine Einwände gegen die geplante Maßnahme, wenn die nachstehenden Zusatzvermerke beachtet werden.
- 6.4.5 Unsere Zusatzvermerke bei Arbeiten im Bereich von DB-Anlagen:
Im Bereich von Kabeltrassen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Ein Schutzabstand von 2 Meter zu den bestehenden Kabeltrassen und Anlagen ist zu beachten und einzuhalten. Während der Bauarbeiten zu der geplanten Maßnahme muss die Sicherheit der Signale sowie der im

Bereich vorhandenen Bahnübergänge jederzeit gewährleistet sein und die Sicht auf die Signale darf nicht beeinträchtigt werden. Der Zugang zu unseren Bahnanlagen muss zu jeder Zeit sichergestellt sein!

Ansprechpartner: Hr. Nester, rainer.nester@deutschebahn.com,
Tel.: 074332 790 395 oder 0160 97444956.

- 6.4.6 Im Rahmen des Projektes „Ausbau und Elektrifizierung Ringzug 2.0“ soll der betroffene Streckenabschnitt zwischen Tuttlingen und Immendingen elektrifiziert werden.

6.5 Auflagen Staatliche Fischereiaufsicht

- 6.5.1 Die geplanten Maßnahmen im Gewässerbett einschließlich Ein- und Ausbau der Wasserhaltungen dürfen nicht in der Schonzeit der Frühjahrs- bzw. Sommerlaicher, oder wenn Eier bzw. Jungfische im Kiesbett vorhanden sein können, durchgeführt werden (01. Oktober bis 30. Juni des Folgejahres).
- 6.5.2 Das ggf. aus Baugruben geförderte Wasser, darf nur chemisch unverändert und ohne Belastung mit feinstpartikulärem Material in den Krähenbach eingeleitet werden.
- 6.5.3 Vor Eingriffen in den Gewässerabschnitt (Wasserhaltung, Geschieberäumung, Befahrung, usw.) muss eine Fischbestandsbergung mittels Elektrofischerei erfolgen. Diese darf frühestens einen Tag vor Beginn der Baumaßnahmen im Gewässer erfolgen, so dass eine erneute Zuwanderung weiterer Fische bis zum Baubeginn weitgehend ausgeschlossen ist. Die geborgenen Fische sind in von der Baumaßnahme unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen. Der Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer Elektrofischerei muss mind. 4 Wochen vor dem geplanten Befischungstermin bei der Fischereibehörde am Regierungspräsidium Freiburg gestellt werden.
- 6.5.4 Bei den Betonarbeiten dürfen keine Betonschlämme und Betonwässer in die fließende Welle gelangen. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen sind zu treffen.
- 6.5.5 Die Gewässersohle muss in natürlichem Zustand erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Sohlpflasterungen und durchgehende Sohlriegel dürfen nicht gebaut werden.
- 6.5.6 In manchen Bereichen kommt es im Zuge der Maßnahmen zur Entfernung von Bäumen und Uferbewuchs. Diese müssen wieder ersetzt werden, um für eine ausreichende Beschattung des Gewässers zu gewährleisten und Hitzestress vorzubeugen.

- 6.5.7 Der Bauträger hat dafür Sorge zu tragen, dass fischereiliche Schäden während der Bauzeit vermieden werden. Während der Bauphase muss sichergestellt sein, dass keine Schadstoffe (z. B. Betonstaub, Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe etc.) in das Gewässer gelangen. Übermäßige Wassertrübungen sind zu vermeiden.
- 6.5.8 Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Pächter ist frühzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch 14 Tage im Voraus schriftlich über die geplanten Baumaßnahmen zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen zu klären.
- 6.5.9 Bei der genauen Abstimmung der ökologischen Maßnahmen ist die Fischereibehörde zu beteiligen.

Hinweise:

Wasserwirtschaft

1. Wir weisen darauf hin, dass sich unsere Plandurchsicht nur auf wasserwirtschaftlich wesentliche Gesichtspunkte beschränkt. Die Verantwortung des Planfertigers für den Entwurf mit allen Einzelheiten sowie aller planungsrelevanter Rahmenbedingungen, wie z.B. der Standsicherheit, der Höhen- und Maßangaben, bleiben deshalb von unserer Überprüfung unberührt.
2. Zur Auflage Nr. 6.2.4: Wir haben am rechten Ufer der Maßnahme bei 0+620 km eine Gradientenhöhe von ca. $652,852 + 1,63 \cdot 0,004 = 652,86$ m+NN ermittelt. Die Fachstelle Hydraulik hat an der rechten Uferseite eine Fließtiefe von 652,40 m+NN im 2D-Modell ermittelt. Somit ergäbe sich nur ein Freibord von 46 cm, der die erforderlichen 50 cm unterschreitet.
3. Zu den Auflagen Nr. 6.2.5, 6.2.7 und 6.2.8: Die in den bestehenden Uferwänden vorhandenen Blocksteine dürfen als Störsteine oder Buhnen wiederverwendet werden. Dies gilt nicht für Blocksteine, die deutlich sichtbare Anhaftungen von Beton (aus der Verfugung und/oder dem Satz in die Böschung) aufweisen.
4. Zu den Auflagen Nr. 6.2.15 und 6.2.22: Wir weisen darauf hin, dass schon kleinere Hochwässer zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben im Bereich des Gewässerbetts führen können.
5. Zur Auflage Nr. 6.2.27: Nach Umsetzung der Maßnahme werden sich die Überschwemmungsflächen im Ortsbereich von Möhringen maßgeblich verändern. Deshalb sollte eine anlassbezogene Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten erfolgen. Durch die dann wesentliche Reduzierung der Überschwemmungsflächen dokumentiert die Stadt den Bürgern gegenüber die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme. Zusätzlich verringern sich die Flä-

chen mit wassergesetzlichen Einschränkungen in der zentralen Ortslage und erleichtern dort die bauliche Entwicklung. Die anlassbezogene Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten ist förderfähig. Der Förderantrag muss vor der Beauftragung des Ingenieurbüros gestellt werden. Danach besteht keine Fördermöglichkeit.

6. Statt Röhrichtwalzen ist auch die Bepflanzung mit Röhrichtmatten möglich.
7. Laut KLIWA-Studie ist in den nächsten Dekaden mit einer Zunahme der Hochwasserabflüsse von bis zu 25% zu rechnen.

Bodenschutz

8. Sollten aufgrund der Missachtung der Bodenschutzbelange nachteilige Beeinträchtigungen (z.B. Schadverdichtung, erfolgen, behalten wir uns vor, für diesen Eingriff in das Schutzgut Boden einen Ausgleich zu fordern.
9. Bei Verwertung von RC-Baustoffen (RC) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich der Materialklasse, der zulässigen Einbauweise in Abhängigkeit von der Lage eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten.
10. Auf die ggfs. greifenden Anzeige- und Dokumentationspflichten sowie die Aufbewahrungsfristen, insbesondere des Grundstückseigentümers, wird hingewiesen.

Naturschutzbehörde

11. Im Rahmen der Bauarbeiten werden voraussichtlich 9 Bäume entfernt, geplant ist die Neupflanzung von rund 12 Bäumen. Es wird empfohlen, gebietsheimisches Pflanzgut des Vorkommensgebiets Schwäbische und Fränkische Alb zu verwenden. Die Untere Naturschutzbehörde weist außerdem darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahmen nur die unbedingt erforderliche Zahl an Bäumen und Gehölzen entfernt werden sollte.

II. **B E G R Ü N D U N G**

A. Wasserrecht

Der Gewässerausbau bedarf gem. § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Gewässerausbau ist gem. § 67 Abs. 1 S. 1 WHG die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Große Bereiche des Tuttlinger Ortsteils Möhringen werden bei einem 40jährigen Hochwasserereignis überschwemmt. Das Hochwasser am Krähenbach von 2000 (ca. 35 jährlich) ging bordvoll und noch relativ schadensfrei durch Möhringen, zeigte aber auch die Grenze des bestehenden Hochwasserschutzes. Um den für solch eine Orts-

lage angemessenen hundertjährigen Hochwasserschutz herzustellen, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung neuer (Winkel-)Stützmauern: Ca. 380 m an mehreren Stellen.
- Neubau einer vernagelten Spritzbetonschale: Ca. 185 m entlang der Eßlinger Straße links des Krähenbachs.
- Erhöhung eines Wegs: Ca. 12 m an der Brücke am Kroneareal links des Krähenbachs.
- Geländemodellierung (Dammerneuerung): Ca. 195 m im Bereich Gehrengässle links des Krähenbachs und zwischen der Schafmarktbrücke und der Brücke „Im Anger“ rechts des Krähenbachs.

Je nach Abschnitt erfolgt die Erhöhung/Errichtung des Hochwasserschutzes mit Mauern oder, wo aus Platzgründen möglich, mit Geländemodellierungen durch die Aufschüttung eines Damms.

Die Maßnahmen stellen eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und somit einen Gewässerausbau i.S.d. § 68 WHG dar.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 S. 1 WHG).

Die für das geplante Vorhaben gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Neuvorhaben einzelne, kleinflächige Eingriffe in den Naturhaushalt erfordert, die aber nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt einzustufen sind. Zugleich dienen die Maßnahmen dem Schutz der bebauten Ortslage von Möhringen vor Überschwemmungen.

Damit besteht für dieses Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann daher eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 S. 1 WHG).

Der Plan wird genehmigt, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Das Einbringen von Big Bags im Rahmen der Wasserhaltung stellt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung eines Gewässers dar, die einer Zulassung bedarf. Die Erlaubnis wird erteilt.

Der Inhalt dieser Erlaubnis bestimmt sich nach den Maßgaben des § 10 WHG.

B. Naturschutzrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der Erlaubnis. Dies gilt gem. § 5 Abs. 2 Nr. 11 der Naturparkverordnung insbesondere für die Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern. Diese Genehmigung wird gem. § 5 Abs. 4 der Naturparkverordnung durch eine andere behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

Durch das Vorhaben wird der Schutzzweck des Naturparks nicht beeinträchtigt. Die Erlaubnis wird im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Das Landratsamt Tuttlingen ist für die ergangene Entscheidung nach den §§ 80 und 82 WG örtlich und sachlich zuständig.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 10 Landesgebührengesetz.

III. Rechtsbehelfsbelehrung zu I.1.1 Wasserrechtliche Plangenehmigung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Str. 103, 79104 Freiburg erhoben werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung zu I.1.2 und 1.3 wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Erlaubnis

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Druffner

